

Anfrage der Grünen internationalen offenen Liste zur Sitzung des Integrationsrates am 05.03.2021

Hier: Unterstützung von Schüler*innen im Rahmen des Distanzlernens

Frage 1:

Wieviele Schüler*innen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen einmaligen Zuschuss zum Kauf von digitalen Endgeräten für das Distanzlernen (Homeschooling) durch das Jobcenter zu erhalten?

Antwort des Jobcenters:

Rechts- und Weisungslage:

Digitale Endgeräte sind grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu beschaffen (oder gegebenenfalls über ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 SGB II). Doch war es bislang nicht erforderlich, dass jedem Schüler und jeder Schülerin ein digitales Endgerät für die Teilnahme am Schulunterricht zur Verfügung steht. Durch die pandemiebedingte Aussetzung des Präsenzunterrichtes hat sich diese Ausgangslage geändert. Aufgrund der aktuellen Beschlusslage auf Landesebene findet derzeit Schulunterricht flächendeckend nahezu ausschließlich digital statt.

Soweit den betreffenden Schülerinnen und Schülern von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden (dazu bedarf es der Bestätigung der Schulleitung), besteht ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf, der über den Regelbedarf hinausgeht. Dieser Bedarf ist aufgrund seiner Höhe auch nicht über ein Darlehen nach § 21 Absatz 6 SGB II i. V. m. § 24 Absatz 1 SGB II zu decken. Der Bedarf ist daher in diesen Fällen durch einen Zuschuss zu decken.

Grundsätzlich berechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Berechtigt sind auch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Maßgeblich ist die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht (auch wenn diese aufgrund der landesinternen Möglichkeiten freiwillig erfolgt).

Diese Leistung ist vom Antrag nach § 37 SGB II mit umfasst. Ein entsprechender Mehrbedarf ist durch die Leistungsberechtigten anzuzeigen und die Unabweisbarkeit darzulegen. Zur Deckung des Schulbedarfs ist es nicht ausreichend, wenn Endgeräte zwar im Haushalt vorhanden sind, aber nicht für schulische Zwecke genutzt werden können (z. B. weil das Gerät nicht den technischen Vorgaben der Schule entspricht oder die Eltern das Gerät dauerhaft im Homeoffice nutzen). Es ist davon auszugehen, dass ein leistungsfähiger Drucker je Haushalt ausreichend ist.

Antragsstand am 25.02.2021:

Die Mehrzahl der Nachfragen konnte über Leihgeräte der Schulen gelöst werden, so dass aktuell lediglich 11 Anträge für 13 Kinder und Geräte vorliegen, die bearbeitet werden können

Frage 2:

Welche weitere Maßnahmen hat der Schulträger in Düsseldorf getroffen, um Schüler*innen im Rahmen des Distanzunterrichts zu unterstützen, deren familiäre Hauptsprache nicht Deutsch ist?

Antwort:

Wird zusammen mit Frage 3 beantwortet.

Frage 3:

Welche Maßnahmen ergreift der Schulträger, um den herkunftssprachliche Unterricht im Rahmen des Distanzunterrichts sicherzustellen?

Antwort des Schulverwaltungsamtes und des Schulamtes zu Frage 2 und 3:

Der Schulträger hat im Verlauf der letzten Monate die Schulen mit einer erheblichen Anzahl von digitalen Endgeräten ausgestattet (insgesamt: ca. 26.000 Endgeräte). Gleichzeitig wurde den Schulen eine kostenfreie Ausleihe der digitalen Endgeräte an Schülerinnen und Schüler ermöglicht, die zu Hause über keine adäquaten digitalen Endgeräte verfügen.

Derzeit wird an einer Übersetzung des Leihvertrags für die Schüler*innen-iPads gearbeitet. Die Geräte, die für die Teilnahme am digitalen regulären Unterricht ausgeliehen werden, können selbstverständlich auch für einen digitalen herkunftssprachlichen Unterricht eingesetzt werden.